



Satzung der **Tafel Ahrensburg e.V.**

In der Fassung vom 3. April 2025

Die in dieser Satzung verwendete Sprachform gilt im Sinne des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes gleichermaßen für Personen aller durch die Gesetzgebung definierter Geschlechter.

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2019 den Namen „**Tafel Ahrensburg e.V.**“ (bisher „Ahrensburger Tafel e.V.“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer 2316 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Ziel**

- (1) Die Tafel Ahrensburg e.V. (im folgenden „Verein“ genannt) verfolgt aus-schließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel und Erträge des Vereins werden für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (3) Im Rahmen seiner Zielsetzung organisiert und sammelt der Verein durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen sowie anderen Institutionen nicht mehr benötigte, aber verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Dinge des persönlichen Bedarfs und führt diese den bedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Satz 1 Nummern. 1 und 2 AO zu. Ein Nachweis über die Bedürftigkeit muss von den Abnehmern vorgelegt werden.
- (4) Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabengebietes auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (5) Der Verein wird darüber hinaus versuchen, durch längerfristigen Kontakt zu den Bedürftigen diese im sozialen Bereich wieder zu festigen, so dass ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Die Tafel Ahrensburg e. V. ist Mitglied im Dachverband Tafel Deutschland e. V. sowie der Tafel Schleswig-Holstein/Hamburg e. V.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann neben juristischen Personen nur werden, wer volljährig ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Über die Aufnahme jedes Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden in Form der „aktiven Mitgliedschaft“,

-nachfolgend Mitglied genannt - und in Form der „Fördermitgliedschaft“ - nachfolgend Fördermitglied genannt.

- (4) Das Mitglied unterstützt den Verein durch eigene Arbeitsleistung und finanziell in Form des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand setzt die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages fest.ⁱ
- (5) Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes austreten. Die Mitgliedschaft wird automatisch durch den Tod des Mitgliedes beendet, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (6) Das Fördermitglied unterstützt den Verein ideell und finanziell und ist ⁱⁱstimmberechtigt nach § 6 Abs. 2. Es kann seinen Förderbeitrag jederzeit einstellen; damit endet automatisch die Fördermitgliedschaft.
- (7) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Dies gilt insbesondere, wenn sie sich trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand befinden.
- (8) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt als zugegangen - insbesondere im Ausschlussverfahren - drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt ist ein Mitglied frühestens drei Monate nach Vereinseintritt und entsprechendem Vorstandsbeschluss. Die Stimmberechtigung ist ausgesetzt, wenn nicht zuvor der satzungsgemäße Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Zwecke des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Haben ein ehrenamtlich tätiges Mitglied oder andere Personen für die Zwecke des Vereins finanzielle Aufwendungen erbracht, können diese Auslagen auf Antrag erstattet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Auflösung des Vereins einschließlich Bestimmung der Liquidatoren (§ 9).
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern die Mitgliedschaft mindestens drei Monate besteht und keine Beitragsrückstände vorhanden sind (§ 4).
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich möglichst innerhalb der ersten 3 Kalendermonate einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen ein Fünftel der eingetragenen Vereinsmitglieder vertreten, es unter Angabe des Verhandlungspunktes beantragen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- (8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 2 erforderlich.
- (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit und die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes werden, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt.

- (15) Bei der Wahl der Kassenprüfer wird offen abgestimmt.
- (16) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Beschlüsse und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Um einen rollierenden Wahrrhythmus zu gewährleisten, wird der Vorsitzende im ungeraden Kalenderjahr, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart im geraden Kalenderjahr gewählt.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Sachkundige Vereinsmitglieder/Fördermitglieder können vom Vorstand zur Unterstützung herangezogen werden, jedoch ohne Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO:

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 10)
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist an den Dachverband Deutsche Tafel e.V. der gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt, zu übertragen.
- (4) Der Dachverband hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. April 2025 beschlossen. Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung vom 19.03.2019 aufgehoben.

ⁱ § 3 Abs. 4, 2 Satz Festlegung des Zahlweise durch Vorstand ab 3.4.2025

ⁱⁱ § 3 Abs. 6, 1. Satz Einführung Stimmberichtigung für Fördermitglieder ab 3.4.2025